

**Teilrevision Immobiliarsachenrecht im Kanton Glarus: Anpassungen in der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**  
**Synoptische Darstellung**

<p><b>Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht (Erlassen vom Landrat am 16. Februar 1949) (Genehmigt vom Bundesrat am 6. April 1949)</b></p>		
<p>2. Eintragung des Grundpfandes</p> <p>Art. 18  <sup>1</sup> Als Ausweis für die Eintragung eines nicht auf den Inhaber oder auf den Namen des Grundeigentümers lautenden Grundpfandes ist die Vorlage einer öffentlichen Urkunde (Art. 799 Abs. 2 ZGB sowie Art. 18 und 19 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch) erforderlich. Bei dieser Beurkundung genügt aber die Anwesenheit des Schuldners; die Mitwirkung des Gläubigers kann durch schriftliche Erklärung desselben ersetzt werden.  <sup>2</sup> Für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaber-Schuldbriefes oder einer Eigentümer- oder Inhaber-Gült (Art. 859 ZGB und Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch) bedarf es nur einer schriftlichen Anmeldung des Eigentümers.  <sup>3</sup> Das Grundbuchamt kann die Beglaubigung der Unterschrift des Gläubigers und des Eigentümers verlangen.  <sup>4</sup> Die Ausweise müssen in beiden Fällen (Abs. 1 und 2) die Namen aller Beteiligten sowie die Bezeichnung des Unterpandes (Grundbuchnummer, Beschrieb und bestehende Grundpfandrechte) enthalten.</p>	<p><b>Art. 18</b>  Die gesetzlichen Grundpfandrechte werden im laufenden Rang in der Abteilung Grundpfandrechte eingetragen.</p>	<p>Gemäss nArt. 118 Abs. 3 GBV können die Kantone für gesetzliche Pfandrechte die gleiche Darstellung wie für vertragliche Pfandrechte vorsehen. Dabei geht es einzig um die Darstellung, nicht jedoch um den Rang bei der Verwertung.</p>
<p>Art. 41*  <sup>1</sup> Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:  0 (Ist kein Erwerbspreis vereinbart, so wird auf den Steuerwert abgestellt.)  1 – 3 unverändert  4 Übergang infolge Fusion 100.—  5 -13.1 unverändert</p>	<p><b>Art. 41*</b>  (1 Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:)  0 (Ist kein Erwerbspreis vereinbart oder liegt er deutlich unter dem Steuerwert, ist dieser massgebend)    4 Fusion, Fr. 100.-- bis 500.—    4.1 Spaltung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 1 Promille des Erwerbpreises</p>	<p>0 Es soll der Erwerbspreis oder sofern dieser deutlich unter dem Steuerwert liegt, dieser massgebend sein. Dem Grundbuchamt soll ein Ermessen zustehen.    4 Ergänzung Spannweite Gebühr bis Fr. 500.--  4.1 Ergänzung „Spaltung und Vermögensübertragung“ gemäss</p>

<p><i>Grundpfandrechte</i>  14 Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages  15 unverändert.  16 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten gemäss Artikel 64 Absatz 3 GBV 50.—</p> <p>17 Umwandlung eines Inhaberschuldbriefs in einen Namensschuldbrief oder umgekehrt 50.—  18 Löschung eines Pfandrechtes (Schuldbrief oder Grundpfandverschreibung), je Anmeldung 20.—  19 Pfandzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht 20.—  20 Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht 20.—</p> <p>21 Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht 20.—</p> <p>22 Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs 20.—  23 Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht 20.—</p> <p>24 Einschreibung im Gläubigerregister, je Pfandrecht 20.—  25 Löschung im Gläubigerregister gebührenfrei  26 Errichtung von gesetzlichen mittelbaren Pfandrechten 50.—</p> <p><i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>  27 Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit/ Grundlast 50.—  27.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p>	<p>oder des allfälligen höheren Steuerwerts (mindestens bis maximal) Fr. 100.-- bis 5'000.--  <i>Grundpfandrechte</i>  14 Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages, mind. 50.--  16 Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten (Artikel 152 Abs. 2 GBV); 50.—  17 Umwandlung von Pfandrechten Fr. 50--</p> <p>18 Pfandzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht 20.—  19 Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht 20.—  20 Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht 20.—  21 Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs 20.—  22 Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht 20.—  23 Einschreibung im Gläubigerregister oder Gläubigerwechsel je Pfandrecht Fr. 30.--</p> <p>24 Errichtung von gesetzlichen Pfandrechten, je Pfandrecht Fr. 50.--</p> <p><i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>  25 Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit/ Grundlast 50.—  25.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p>	<p>Fusionsgesetz.</p> <p>14 Es soll eine Mindestgebühr festgelegt werden.</p> <p>16 Der Verweis auf den Artikel in der GBV ist auf den neuen Artikel anzupassen.  17 Nach neuem Recht gibt es Register- und Papierschuldbriefe, weshalb nur noch von Umwandlung von Pfandrechten zu sprechen ist. – Löschung von alt Ziffer 18, Löschungen sollen künftig gebührenfrei sein, nachfolgend neue Nummerierung.</p> <p>23 Die alte Ziffer 24 ist zu ergänzen, auch ein Gläubigerwechsel soll gebührenpflichtig sein, insb. beim Registerschuldbrief ist der Gläubigerwechsel besonders wichtig. – Alt Ziffer 25 wird aufgehoben, Löschungen sollen künftig gebührenfrei sein.  24 Die alte Ziffer 26 ist dahingehend zu ändern, dass die Errichtung von gesetzlichen Pfandrechten gebührenpflichtig ist. Diese sind, ob mittelbar oder unmittelbar, nach neuem Recht grundsätzlich einzutragen.</p>
---	---	---

<p>28 Löschung einer Dienstbarkeit/Grundlast 20.— 28.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>29 Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast 50.—</p> <p>29.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>30 Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht 10.—</p> <p><i>Vormerkungen</i></p> <p>31 Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung 50.—</p> <p>31.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>32 Löschung einer Vormerkung 20.—</p> <p>32.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>33 Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei</p> <p>34 Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerkttes Recht 10.—</p> <p><i>Anmerkungen</i></p> <p>35 Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung 50.—</p> <p>35.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>36 Löschung einer Anmerkung 20.—</p> <p>36.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>37 Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei</p> <p>38 Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis 10.—</p> <p>39 Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen gebührenfrei</p> <p><i>Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes</i></p> <p>40 Grundbuchauszug, je Grundbuchblatt 25.—</p>	<p>26 Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast 50.—</p> <p>26.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>27 Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht 10.—</p> <p><i>Vormerkungen</i></p> <p>28 Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung 50.—</p> <p>28.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>29 Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei</p> <p>30 Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerkttes Recht 10.—</p> <p><i>Anmerkungen über Ziff. 31 (statt 35)</i></p> <p>31 Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung 50.—</p> <p>31.1 Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt 5.—</p> <p>32 Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung) gebührenfrei</p> <p>33 Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis 10.—</p> <p>34 Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen gebührenfrei</p> <p><i>Titel „Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes“ über Ziff. 25 (statt 40)</i></p> <p>35 Grundbuchauszug, auf Papier oder elektronisch, je Grundbuchblatt 25.—</p> <p>35.1 Elektronische Grundstückabfrage, je Abfrage 2.-- bis 10.--.</p>	<p>Alt Ziffer 28 wird aufgehoben, Löschungen sollen künftig gebührenfrei sein.</p> <p>Alt Ziffer 32 wird aufgehoben, Löschungen sollen künftig gebührenfrei sein.</p> <p>Alt Ziffer 36 wird aufgehoben, Löschungen sollen künftig gebührenfrei sein.</p> <p>35.1: In naher Zukunft wird das System Terravis in Betrieb genommen, welches eine elektroni-</p>
--	--	--

<p>41 Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB) 20.—  42 andere Anzeigen 10.— bis 50.—  43 Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung 100.—</p> <p>44 Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an einem Grundstück 50.—</p> <p>45 besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw. 20.— bis 300.—  46 Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Schwierigkeit und Arbeitsaufwand pro Stunde, mindestens aber 40 Franken 40.— bis 150.—</p>	<p>36 Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB) 20.—  37 andere Anzeigen 10.— bis 50.—  38 Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung 100.—bis 300.—</p> <p>39 besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw. 20.— bis 300.—  40 Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Arbeitsaufwand pro Stunde 150 Franken, mindestens aber 40 Franken  <i>Titel „Löschungen“ neu über Ziff. 41</i>  41 Die Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen erfolgt gebührenfrei.  Abs. 3 (neu) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Gesuch um Gebührenerlass muss schriftlich beim Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden, das darüber entscheidet.</p>	<p>sche Abfrage ermöglicht. Dafür können die Kantone Gebühren erheben.</p> <p>Der Eigentumserwerb (alt Ziffer 44) soll nicht mehr publiziert werden. Dies ist seit der Änderung von Art. 970a ZGB im Jahr 2005 möglich. Nachdem das Grundbuch jedem Auskunft über Namen und Identifikation des Eigentümers etc. gibt, ist eine Publikation einer Eigentumsübertragung nicht notwendig.</p> <p>40 Die Gebühr soll nur noch nach Arbeitsaufwand berechnet werden.  Löschungen sollen gebührenfrei sein, damit keine Hemmungen bestehen, Löschungen zu veranlassen. Betroffen sind alt Ziffer 25, 28, 32 und 36  Es soll die Möglichkeit eines Gebührenerlasses bestehen. Dies gab es bis anhin nicht. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat im Einzelfall über ein Gesuch zu entscheiden.</p>
--	--	---